

**Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge**

**Vom 23. Juli 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 59

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Oktober 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. Juli 2010 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Februar 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Innerhalb von zwei Semestern sind mindestens zwei Prüfungsmöglichkeiten anzubieten. Abweichend von Satz 1 muss in den Fällen, in denen die Teilnahme an der Prüfung aus fachlich-inhaltlichen oder prüfungsrechtlichen Gründen an den nochmaligen Besuch der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung gebunden ist, die zweite Prüfungsmöglichkeit spätestens angeboten werden, wenn die Lehrveranstaltung erneut stattfindet. Die genauen Prüfungsmodalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten bekannt gegeben.“
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.
  - c) Im neuen Absatz 8 wird die Zahl 5 ersetzt durch die Zahl 6.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann eine Klausur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung sonst nicht möglich wäre und eine damit verbundene Verlängerung des Studiums im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde, durch eine mündliche Prüfung ersetzen.“
  - b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 4 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 22. Juli 2010 erteilt.

Kiel, den 23. Juli 2010

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel